

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

In diesem Schuljahr befinden sich inklusiv beschulte Kinder in Ihrer Klasse.

Wir freuen uns, mit Ihnen gemeinsam die Verantwortung für diese Kinder zu übernehmen, sie gemeinsam zu unterrichten und zu fördern. Was es bedeutet, ein inklusiv beschultes Kind zu unterrichten, haben wir im Folgenden kurz für Sie zusammengefasst.

### 1. Schulrechtliche Grundlagen

Die schulrechtlichen Grundlagen zur sonderpädagogischen Förderung sind im 7. Abschnitt des hessischen Schulgesetzes (HSchG §§49-55) festgelegt.

Demnach werden zunächst alle Kinder an der zuständigen allgemeinen Schule angemeldet. Im ersten Gesetzesabschnitt der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen werden Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderungen erläutert, der zweite Abschnitt behandelt die inklusive Beschulung in allgemeinen Schulen, der fünfte Abschnitt Abschlüsse und Zeugnisse bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Zudem gibt es die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, in welchen verankert wird, dass ein Nachteilsausgleich nur bei lernzielgleicher Beschulung möglich ist (VOGSV §7).

### 2. Möglichkeiten der Umsetzung der inklusiven Beschulung

In Anlehnung an die VOSB sind insbesondere folgende Unterrichtsformen für die Umsetzung inklusiver Beschulung geeignet:

- Projektlernen
- Binnendifferenzierung
- Tagesplan- und Wochenplanarbeit
- freie Arbeit
- Einzel- oder Kleingruppenarbeit

Im Rahmen der systemischen Zuweisung kann folgende Unterstützung von den BFZ-Lehrkräften angeboten werden:

- Beratung vor der Einschulung
- Lernbegleitende Diagnostik
- Bedarfsgerechte Förderung in- und außerhalb der Klasse
- gemeinsame Förderplanung
- schülergerechte Lernzielauswahl
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
- kollegiale Fallbesprechung und Beratung
- Unterstützung bei Auswahl und Beschaffung geeigneter Arbeitsmaterialien, Differenzierung der Lerninhalte für den Unterricht, Differenzierung von Klassenarbeiten
- Unterstützung bei Erstellung der Zeugnisse

### 3. Unterschiedliche Förderschwerpunkte (VOSB § 7)

Bei den Schüler\*innen ihrer Schule können folgende Förderschwerpunkte vorliegen:

| Lernzielgleicher Förderschwerpunkt   | Lernziendifferenzierter Förderschwerpunkt  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Emotionale und soziale Entwicklung</li><li>• Sprache</li><li>• Körperlich-motorische Entwicklung</li><li>• Hören</li><li>• Sehen</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Lernen</li><li>• Geistige Entwicklung</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterrichtung und Benotung gemäß des besuchten Bildungsganges</li><li>- Zeugnis entsprechend des besuchten Bildungsganges</li><li>- Erstellen eines individuellen Förderplanes</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Differenzierte oder eigene Lerninhalte und Lernziele, gemäß Förderplan</li><li>- Eigenes Zeugnis und eigener Schulabschluss (VOSB§23).</li><li>- Erstellen eines individuellen Förderplanes.</li></ul> |

Hinweise zu den Förderschwerpunktspezifischen Merkmalen und weiteren Förderschwerpunkten sind im §7 der VOSB verankert.

Im Rahmen einer Klassenkonferenz muss nach §11 Abs. 1 der Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf nach spätestens zwei Jahren erneut überprüft werden.

#### 4. Zeugnisse

Federführend für das Schreiben der Zeugnisse und der verbalen Beurteilungen ist die Lehrkraft der allgemeinen Schule. Lehrkräfte des BFZ können beratend tätig werden.

| Lernzielgleiche Beschulung  | Lernzieldifferente Beschulung  |
|---|--|
| - Zeugnis nach Leistungskriterien der allgemeinen Schule<br>- kein Hinweis auf den vorhandenen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung<br>- Bei Abweichung von den Kriterien der Leistungsfeststellung Hinweis auf den Nachteilsausgleich | - besonderes Zeugnisformular mit spezifischem Bildungsgang im Zeugnis-kopf<br>- in der Grundschule ausschließlich verbale Beurteilungen in allen Fächern auf Grundlage des individuellen Förderplanes<br>- in der weiterführenden Schule sind die verbalen Beurteilungen in Mathematik, Deutsch sowie Arbeits- und Sozialverhalten, Arbeitslehre und Berufsorientierung (ab Klasse 7) durch Ziffernnoten in allen Fächern ergänzt<br>- Versetzungsvermerk entfällt |

#### 5. Der Förderplan ...

- liegt bereits im Vorfeld der Feststellung eines Anspruchs auf sonderpäd. Förderbedarf vor;
- ist die Grundlage für die Auswahl der aktuellen Lerninhalte;
- wird unter Berücksichtigung aller unterrichtenden Lehrkräfte geschrieben. Die BFZ-Lehrkraft berät und unterstützt hierbei;
- führt auf dem aktuellen Lernstand aufbauende Fördermaßnahmen (VOSB § 5 (1)) fort;
- kann als Vorlage bei den BFZ-Kräften angefragt werden
- muss mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz besprochen, spätestens nach 2 Jahren fortgeschrieben werden (VOSB § 5 (3))
- muss das Fortbestehen des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung deutlich machen. *(Auf der Grundlage dieses individuellen Förderplanes wird deutlich, dass für (Vorname, Nachname) ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt xy besteht.)*

#### 6. Materialanschaffung

Jede allgemeinbildende Schule bekommt ein Budget für inklusive Maßnahmen zugewiesen. Davon können Arbeits- und Fördermaterialien für Schüler\*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung angeschafft werden.

## Schüler\*innen



## im inklusiven Unterricht

## Eine Information für Lehrkräfte

Dezentrale Schule  
Beratungs- und Förderzentrum Mitte

Werner-Hilpert-Str. 1  
63128 Dietzenbach  
www.dfe-kreisoffenbach.de  
Tel: 06074 8180-4158  
Fax: 06074 8180-4159